

Statut der Sozialistischen Alternative

in der Beschlussfassung der 15. Bundeskonferenz im Januar 2015



I. Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen Sozialistische Alternative (SAV) und hat ihren Sitz in Berlin.

II. Internationale Mitgliedschaft

- (1) Die SAV ist als deutsche Sektion dem Komitee für eine Arbeiterinternationale (KAI/CWI) angeschlossen.
- (2) Sie beteiligt sich an den internationalen Diskussionsprozessen, Entscheidungsfindungen, Konferenzen und Strukturen des KAI und erkennt dessen Statut und Beschlüsse an.

III. Ziele

- (1) Die SAV ist eine revolutionäre, sozialistische Organisation, die sich in den Traditionen der Ideen von Marx, Engels, Lenin, Trotzki, Luxemburg und Liebknecht versteht.
Das Ziel der SAV ist die Abschaffung des kapitalistischen Wirtschaftssystems und der Aufbau einer sozialistischen Demokratie auf der Grundlage der Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum und einer demokratisch geplanten Wirtschaft, in Deutschland wie international.
- (2) Das kapitalistische System kann nur durch die bewusste Aktion der Mehrheit der Arbeiterklasse abgeschafft werden. Die Aufgabe der revolutionären Organisation ist es, die Erfahrungen aus der Geschichte des Kapitalismus und der Kämpfe der Arbeiterbewegung zu ziehen, der Arbeiterklasse Programm und Strategie für die aktuellen Kämpfe anzubieten und eine Mehrheit von der Notwendigkeit von Gegenwehr, Solidarität und Sozialismus zu überzeugen.
- (3) Die SAV unterstützt jeden Kampf zur Verteidigung der Lebensqualität der Arbeiterklasse und der Jugend und für demokratische und soziale Reformen, die das Leben der Arbeiterklasse verbessern.
- (4) Entschieden kämpft die Organisation gegen jede Form von Faschismus, nationale Unterdrückung, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, die Diskriminierung von Schwulen, Lesben und Bisexuellen.

Impressum

Herausgegeben von der Sozialistische Alternative – SAV im Januar 2015

Vi.S.d.P., Satz und Umschlaggestaltung: Holger Dröge

Druck: Eigendruck im Selbstverlag

Sozialistische Alternative – SAV, Littenstraße 106/107, 10179 Berlin

Telefon: (030) 24 72 38 02, Email: info@sav-online.de

- (5) Die SAV steht in der Tradition des Kampfes gegen den Stalinismus, der von Leo Trotzki und der Internationalen Linken Opposition begonnen wurde. Die bürokratischen Planwirtschaften der Sowjetunion, der DDR, Chinas und so weiter waren eine Karikatur auf den Sozialismus. Der Kampf für eine politische Revolution in diesen Ländern zur Errichtung von sozialistischen Demokratien und der Kampf gegen den Stalinismus innerhalb der Arbeiterbewegung war ein wichtiger Bestandteil der Politik unserer Internationale.
- (6) Die SAV tritt für die Aktionseinheit der Arbeiterklasse ein. Wir streben größtmögliche Zusammenarbeit mit allen Organisationen der Arbeiterklasse an. Die SAV will eine revolutionär-sozialistische Massenorganisation aufbauen. Sie strebt die Einheit aller revolutionär-marxistischen Kräfte in einer Internationale an.

IV. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SAV ist, wer Programm und Statut anerkennt, an der Arbeit der SAV mitwirkt und einen monatlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt.
- (2) Mitglieder werden durch die zuständige Ortsgruppe oder in Ausnahmefällen durch übergeordnete Gremien aufgenommen; wo eine solche nicht existiert, durch die Bundesleitung beziehungsweise den Bundesvorstand.
- (3) Die Mitglieder der SAV beteiligen sich an den Diskussionen der Organisation, bilden sich und andere Mitglieder politisch weiter, wirken an der Entscheidungsfindung und Verwirklichung von Beschlüssen mit. Sie treten in ihrem persönlichem Umfeld, in Betrieb und Gewerkschaften, an Schule oder Universität, im Wohngebiet und Initiativen für die Ideen und Ziele der SAV ein.
- (4) Die Mitglieder verbreiten Ideen und Programm der SAV und versuchen, neue Mitglieder zu gewinnen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Rückstufung oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt wird gegenüber dem Ortgruppenvorstand oder einem übergeordnetem Gremium erklärt und ist sofort wirksam.
- (7) Die Rückstufung kann durch die Ortsgruppe oder in Ausnahmefällen durch ein übergeordnetes Gremium erfolgen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und der Beitrag in diesem Zeitraum mindestens einmal schriftlich angemahnt wurde. Bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören kann die Rückstufung durch Bundesleitung oder Bundesvorstand erfolgen.
- (8) Mitglieder, die sich organisationsschädigend verhalten, können suspendiert oder aus der SAV ausgeschlossen werden. Als organisationsschädigendes

Verhalten ist insbesondere anzusehen: Äußerungen und Aktivitäten, die gegen Programm und Statut der SAV verstoßen, Missachtung von Beschlüssen.

- (9) Über Suspendierung, den Ausschluss und die Rückstufung entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Ortsgruppe oder in Ausnahmefällen ein übergeordnetes Gremium mit einfacher Mehrheit auf Antrag eines ihrer/seiner Mitglieder, des Ortsgruppenvorstands oder eines übergeordneten Vorstands. Bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören, entscheidet der Bundesvorstand oder die Bundesleitung
- (10) Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anwesenheit und Stellungnahme zu den Vorwürfen.
- (11) Gegen eine Suspendierung oder einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand bei der Kontrollkommission Einspruch einlegen. Gegen den Beschluss der Kontrollkommission kann das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand an die Bundeskonferenz appellieren, die abschließend entscheidet.
- (12) Eine Suspendierung ist die Aberkennung von bestimmten oder allen Mitgliedsrechten für einen begrenzten Zeitraum. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Zahlung des Mitgliedsbeitrags, bleiben bestehen. Der Zeitraum darf nicht mehr als zwölf Monate betragen. Dem suspendierten Mitglied muss die Dauer der Suspendierung mitgeteilt werden und außerdem Auflagen mitgeteilt werden, die es einhalten muss, damit die Suspendierung aufgehoben werden kann. Nach Ablauf der Frist - oder auf Antrag des OGVorstands, oder eines übergeordneten Gremiums auch früher - muss die Ortsgruppe beziehungsweise bei Mitgliedern, die keiner Ortsgruppe angehören der Bundesvorstand oder die Bundesleitung entscheiden, ob das Mitglied seine vollen Mitgliedsrechte zurück erhält oder ausgeschlossen wird.

V. Aufbau der SAV

- (1) Die SAV organisiert sich in Ortsgruppen, Stadtverbänden, Regionalverbänden und auf Bundesebene. Auf allen Ebenen werden Vorstände und ggf. Leitungsausschüsse gewählt. Die bundesweiten Organe Bundeskonferenz, Bundesvorstand und Bundesleitung haben das Recht zu allen Fragen Stellung zu beziehen und Beschlüsse zu fassen.
- (2) Ortsgruppe
 - a Die Ortsgruppe ist die Grundeinheit der SAV. Sie muss mindestens drei Mitglieder in einem Wohnort oder Stadtteil umfassen und trifft sich prinzipiell wöchentlich.
 - b Der Status als Ortsgruppe bedarf der Bestätigung durch den Stadt-, Re-

- gional- oder Bundesvorstand, die auch über Ausnahmen vom Wohnortprinzip oder die Bildung betriebsbezogener Grundeinheiten entscheiden.
- c Die Ortsgruppen organisieren ihre Arbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen von Programm, Statut und Beschlusslage der Organisation. Sie nehmen am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess der Organisation teil. Sie entsenden Delegierte zu regionalen und überregionalen Konferenzen.
 - d Die Ortsgruppe wählen sich SprecherInnen beziehungsweise bei angemessener Größe einen Ortsvorstand auf einer Jahreshauptversammlung oder speziell einberufenen Wahlversammlung.
- (3) Stadtverband
- a Gibt es an einem Ort mehrere Ortsgruppen, so bilden diese einen Stadtverband.
 - b Der Stadtverband koordiniert durch regelmäßige stadtweite Mitgliederversammlungen und einen Stadtvorstand die Arbeit der Ortsgruppen.
 - c Der Stadtvorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung oder speziell einberufenen Wahlversammlung gewählt.
- (4) Regionalverband
- a Zur Koordination der Stadtverbände und Ortsgruppen eines Bundeslandes oder einer Region kann der Bundesvorstand Regionalverbände gründen.
 - b Die Delegierten der Ortsgruppen wählen bei der jährlichen Regionalkonferenz einen Regionalvorstand.
- (5) Bundeskonferenz
- a Die Bundeskonferenz ist das höchste Organ der SAV. Ihre Beschlüsse sind für alle Organisationseinheiten bindend.
 - b Die Bundeskonferenz setzt sich aus den in den Ortsgruppen gewählten Delegierten zusammen, die volles Stimm- und Antragsrecht haben. Volles Stimmrecht haben auch Mitglieder des Internationalen Exekutivkomitees. Teilnahme-, Rede- und beratendes Stimmrecht haben außerdem die Mitglieder des Bundesvorstands, der Kontrollkommission und der Revision, sofern sie nicht selbst Delegierte sind.
 - c Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören wählen zu Beginn der Konferenz Delegierte aus ihren Reihen.
 - d Der Delegiertenschlüssel wird bei Einberufung der Konferenz durch den Bundesvorstand festgelegt. Delegierte(r) kann nur werden, wer mit seinen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist.
 - e Die Bundeskonferenz muss mindestens alle 24 Monate stattfinden und

wird vom Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand kann zusätzliche Bundeskonferenzen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Ortsgruppen oder ein Drittel der Bundesvorstandsmitglieder dies verlangen.

- f Die Bundeskonferenz beschließt über Programm und Statut, bestimmt die politischen Richtlinien der SAV, nimmt den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstands der SAV entgegen und entscheidet abschließend über alle anstehenden politischen Fragen und die Arbeit der Organisation.
- g Die Bundeskonferenz beschließt Richtlinien zur Höhe der Mitgliedsbeiträge, entscheidet über die Verwendung der Gelder der Organisation, nimmt den Finanzbericht des Bundesvorstands, den Bericht der Kontrollkommission und der Revision entgegen und beschließt über die Entlastung des Bundesvorstands.
- h Die Bundeskonferenz wählt einen Bundesvorstand, der zwischen den Bundeskonferenzen deren Funktion übernimmt. Bundesvorstandsbeschlüsse sind nur durch Bundeskonferenzbeschlüsse aufzuheben und ansonsten bindend.
- i Die Bundeskonferenz legt die Richtlinien für das Wahlverfahren sowie die Anzahl der Bundesvorstandsmitglieder fest. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung für das Antrags- und Abstimmungsverfahren.

(6) Bundesvorstand und Bundesleitung

- a Der Bundesvorstand tagt mindestens dreimal jährlich und wird von der Bundesleitung einberufen. Der Bundesvorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- b Antragsberechtigt zum Bundesvorstand sind dessen Mitglieder sowie die Mitgliederversammlungen von Ortsgruppen, Regional- und Stadtverbänden.
- c Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte eine Bundesleitung. Diese übernimmt die Funktion des Bundesvorstands zwischen dessen Sitzungen. Sie kann für die Organisation bindende Beschlüsse fällen, In Ausnahmefällen kann die Bundesleitung Beschlüsse des Bundesvorstands bzw. der Bundeskonferenz aufheben bzw. der Bundesvorstand Beschlüsse der Bundeskonferenz aufheben. Dies muss der gesamten Organisation zur Kenntnis gegeben werden und bei Protest von einem Drittel der Ortsgruppen bzw. der Bundesvorstandsmitglieder muss eine Bundesvorstandssitzung bzw. Bundeskonferenz einberufen werden. Beschlüsse der Bundesleitung sind nur durch Entscheidungen des Bundesvorstands oder der Bundeskonferenz aufzuheben.
- d Die Bundesleitung besteht aus gleichberechtigten BundessprecherInnen und darf maximal ein Drittel des Bundesvorstands umfassen.

VI. Demokratische Rechte und Pflichten

(1) Grundsätze

- a Die SAV arbeitet nach dem Prinzip: demokratisch diskutieren und entscheiden – geschlossen handeln und gemeinsam Beschlüsse umsetzen. Dieses Organisationsprinzip ist in der sozialistischen Arbeiterbewegung traditionell als demokratischer Zentralismus bekannt. Es unterscheidet sich grundlegend vom bürokratischen Zentralismus, der in den stalinistischen Parteien herrschte und alle internen Diskussionsprozesse abtötet. Der demokratische Zentralismus hingegen fordert die breite Beteiligung aller Mitglieder an den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen. Um eine handlungs- und kampffähige Organisation zu haben, fordert er ebenso die gemeinsame und disziplinierte Umsetzung von Beschlüssen und die Unterordnung der Minderheit unter Mehrheitsentscheidungen in der Umsetzung.
- b Programm, Politik, Strategie und Taktik der SAV werden durch demokratische Diskussionen unter breitestmöglicher Beteiligung der Mitgliedschaft festgelegt.
- c Alle Delegierten sind frei in ihrer Meinungsbildung und Entscheidung, und nicht an imperative Mandate gebunden.
- d Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit von gewählten Konferenzen und Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Gewählten anwesend ist.
- e Jedes Leitungsgremium und jede(r) Delegierte(r) ist der Mitgliedschaft gegenüber, die es vertritt, jederzeit zur Rechenschaft über Arbeit und Abstimmungsverhalten verpflichtet. Alle Beschlüsse und in der Regel auch Wahlen werden daher durch offene Abstimmung herbeigeführt. Wahlen müssen auf Antrag von einem Drittel der Abstimmungsberechtigten geheim stattfinden.
- f Alle FunktionärInnen und Gremien der SAV sind jederzeit abwählbar. Wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt, müssen Ortsgruppen- und Stadtvorstände innerhalb von vier Wochen eine Wahlversammlung einberufen. Wenn ein Drittel der Ortsgruppen einer Region beziehungsweise bundesweit dies verlangt, müssen Regional- und Bundesvorstand innerhalb von zwei Monaten eine Wahlkonferenz einberufen.
- g Ist ein Beschluss gefasst, so ist er für alle Mitglieder der betreffenden Gliederung bindend. Übergeordnete Konferenz-, Vorstands- und Leitungsbeschlüsse binden untergeordnete Organisationsebenen.
- h Mitglieder, die in einer öffentlichen Position tätig sind, müssen sich an die demokratisch gefassten Entscheidungen der Organisation halten,

ihre Tätigkeit mit den zuständigen Gremien der Organisation organisieren und sind jederzeit rechenschaftspflichtig.

(2) Minderheitenschutz und Fraktionsrechte

- a Grundsätzlich haben alle Mitglieder und Minderheiten das Recht, innerhalb der Organisation eine abweichende Meinung in Wort und Schrift zu verbreiten.
- b Darüber hinaus haben UnterstützerInnen einer bestimmten Positionen das Recht, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen, um die Diskussion und Weiterentwicklung ihrer Position zu ermöglichen und sie in die Diskussion zu tragen.
- c Fraktionsrechte umfassen:
 - (1) das Recht, sich innerhalb der Organisation eigenständig zu organisieren,
 - (2) das Recht, einen eigenen Finanzbeitrag zu erheben,
 - (3) das Recht, eigene Publikationen in der Organisation zu verbreiten,
 - (4) das Recht auf Zugang zur Mitgliederzeitschrift,
 - (5) das Recht, eine Debatte über ihre Positionen in einer Organisationsgliederung oder bundesweit zu beantragen, insbesondere die Berücksichtigung auf Tagesordnungen von Versammlungen und Konferenzen sowie die Verwendung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln der Organisation für die Debatte
 - (6) das Recht, eine öffentliche Debatte, insbesondere den Zugang zu den Publikationen, zu beantragen.
- d Über Art, Umfang und Zeitraum einer Debatte nach VI (2) c (4), (5) und (6) entscheiden die verantwortlichen Leitungsgremien der Organisation unter Berücksichtigung der Fraktionsstärke.
- e Wird eine Fraktion bundesweit von mehr als einem Drittel der Mitglieder unterstützt, so muss der Bundesvorstand auf Antrag zumindest eine organisationsinterne Debatte durchführen, die durch eine Sonderkonferenz abschließend entschieden wird.
- f Sechs Wochen im Vorfeld einer Bundeskonferenz stehen alle Fragen und strittigen Positionen zur Debatte.
- g Pflichten einer Fraktion: Die Bildung einer Fraktion ist dem Bundesvorstand anzuzeigen. Die allgemeinen Mitgliedschaftsverpflichtungen (IV) müssen auch von Minderheiten und Fraktionsmitgliedern eingehalten werden. Beschlüsse, gegen die sich eine Fraktionsbildung richtet, sind auch für die Mitglieder von Fraktionen so lange bindend, bis andere Beschlüsse vorliegen.

(3) Bezahlte FunktionärInnen

- a Mitglieder, die hauptamtlich für die SAV arbeiten dürfen höchstens ein durchschnittliches ArbeitnehmerInnen-Einkommen beziehen, unbeschadet der Erstattung für die Amtsausübung notwendiger Ausgaben. Über die Verwendung von darüber hinaus gehendem Einkommen entscheiden die leitenden Gremien der Organisation. Hauptamtliche müssen ihre Vermögensverhältnisse der Organisation offen legen.
- b Hauptamtliche werden vom Bundesvorstand oder von der Bundeskonferenz gewählt und sind diesen rechenschaftspflichtig. Der Bundesvorstand erlässt Richtlinien über ihre Arbeitsbedingungen und Entlohnung. Sie können auf Beschluss des Bundesvorstands oder von der Bundeskonferenz jederzeit von ihren politischen Aufgaben entbunden werden.
- c Mitglieder der SAV, die politische, gewerkschaftliche oder betriebliche Positionen (Mandate der Legislative, Exekutive oder Jurisdiktion, Aufsichtsräte, bezahlte Vorstände von Gewerkschaften und ähnliches) wahrnehmen sind verpflichtet über ihr Einkommen Rechenschaft abzulegen. Im Falle von bezahlter Vollzeittätigkeit darf das eingehaltene Einkommen nicht einen durchschnittlichen Facharbeiterlohn bzw. das vorherige Einkommen des betreffenden Mitglieds übersteigen. Im Falle von Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, müssen diese in Gänze an die Organisation bzw. die breitere Arbeiterbewegung abgegeben werden. Auf Beschlusslage der Organisation können solche Gelder genutzt werden, um Einkommensausfälle oder Zusatzausgaben zu kompensieren.

(4) Kontrollkommission

- a Die Bundeskonferenz wählt eine Kontrollkommission, bestehend aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern. Sie dürfen keine hauptamtliche Funktion innehaben und höchstens zwei dürfen andere Funktionen auf Bundesebene bekleiden. Die Kommissionsmitglieder müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der SAV sein. Mindestens fünfzig Prozent der Kommissionsmitglieder müssen Frauen sein, um einen angemessenen Rahmen zur Behandlung von Beschwerden (siehe VI (4) c (3)) über sexistisches Verhalten in der Organisation zu gewährleisten. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eineN VorsitzendeN, welcheR die Kommission einberuft.
- b Zur Behandlung von Fällen kann die Kontrollkommission Ausschüsse aus ihren Reihen bilden, bestehend aus mindestens drei, immer jedoch einer ungeraden Zahl von Kommissionsmitgliedern.
- c Die Kontrollkommission ist zuständig für
 - (1) Einsprüche gegen Ausschlüsse.
 - (2) Auf Antrag für Beanstandungen von Entscheidungen übergeordne-

- ter Gremien hinsichtlich deren Übereinstimmung mit dem Statut.
- (3) Beschwerden aus der Mitgliedschaft, die von den beteiligten Mitgliedern und Gremien nicht einvernehmlich gelöst werden können.
- d Einsprüche gegen Ausschlüsse können das betroffene Mitglied oder ein übergeordneter Vorstand bei der Kontrollkommission einlegen. Die Kontrollkommission kann
- (1) den Ausschluss bestätigen
 - (2) den Ausschluss aufheben
 - (3) Mitgliedsrechte zeitweilig einschränken oder das vorläufige Ruhen aller Mitgliedsrechte beschließen.
- e Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die Kontrollkommission zu wenden. Für den Umgang der Kontrollkommission mit Beschwerden aus der Mitgliedschaft beschließt die Bundeskonferenz Richtlinien.
- f Entscheidungen der Kontrollkommission können nur von der Bundesleitung, dem Bundesvorstand oder der Bundeskonferenz aufgehoben werden. In jedem Falle gibt es das Recht, gegen die Aufhebungen von Beschlüssen der Kontrollkommission beim nächsthöheren Gremium zu appellieren. Appellrecht gilt auch für von den Entscheidungen der Kontrollkommission betroffenen Mitglieder der SAV.
- g Befindet die Kontrollkommission, dass die Bundesleitung gegen das Statut der SAV verstößt, so kann diese Entscheidung nur von Bundesvorstand oder Bundeskonferenz aufgehoben werden.
- h Befindet die Kontrollkommission, dass der Bundesvorstand gegen das Statut der SAV verstößt, so kann diese Entscheidung nicht vom Bundesvorstand aufgehoben werden. Die Entscheidung der Kontrollkommission mit Begründung ist binnen zwei Wochen den Ortsgruppen schriftlich mitzuteilen, die dann von ihrem Recht auf Einberufung einer Sonderkonferenz nach V (5) e Gebrauch machen können.
- i Mitglieder der Kontrollkommission haben Teilnahme- und Rederecht in allen Versammlungen der SAV.

VII.Finanzen

- (1) Die SAV finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus dem Verkauf von politischem Material und aus Spenden.
- (2) Der Bundesvorstand verwaltet das Eigentum und die finanziellen Mittel der Organisation. Das Verfügungsrecht von Regional-, Stadtverbänden und Ortsgruppen wird durch Beschlüsse des Bundesvorstands geregelt.
- (3) Der Bundesvorstand legt zu jeder Bundeskonferenz einen Kassenbericht

- vor, der über Einnahmen und Verwendung der Mittel Rechenschaft ablegt.
- (4) Jedes Mitglied bezahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gemeinsam mit dem Finanzverantwortlichen der Ortsgruppe festgelegt wird.
 - (5) Der Bundesvorstand setzt Richtwerte für die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
 - (6) Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit die Finanzunterlagen seiner Ortsgruppe und seines Stadtverbandes einzusehen. Jede Ortsgruppe hat das Recht, jederzeit durch ihre Delegierten die Finanzunterlagen auf regionaler und Bundesebene einzusehen.

VIII. Revision

- (1) Zur Kontrolle des Finanzwesens werden von der Bundeskonferenz mindestens zwei RevisorInnen gewählt, die kein weiteres Amt auf Bundesebene bekleiden und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur SAV stehen.
- (2) Die Revision prüft vor der Bundeskonferenz mindestens einmal die korrekte Buchführung und Finanzverwendung auf Bundesebene; sie kann unangemeldet nach ihrem Ermessen prüfen.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfung erstattet sie der Bundeskonferenz Bericht, schlägt notwendige Verbesserungen vor und beantragt bei korrekter Kassenführung die Entlastung der Kassenführung.
Revisionen mit entsprechenden Aufgaben werden auch auf Regional- und Stadtebene gewählt.

0,50 Euro